
Zusammenfassung

Die Verbandsmitglieder stehen für den freien Impfscheid ein und unterstützen ihre Ratsuchenden im Sinne der Selbstkompetenz der Weltgesundheitsorganisation WHO. Sie informieren ihre Ratsuchenden umfassend und differenziert.

Der Impfscheid liegt bei der zu impfenden Person oder deren gesetzlichen Stellvertreter!

Quellen:

- 1 BAG Richtlinien Nr. 8 und Allgemeine Empfehlungen zu Impfungen; www.bag.admin.ch
- 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
- 3 Entstehung und Wandel der Ethik-Diskussion in der Medizin, Ruth Baumann-Hölzle, Journal 8/99
- 4 nach Kickbusch et al. und D. Nutbeam SPECTRA, Aug. 07; www.spectra.bag.admin.ch
- 5 Arbeitsgruppe für differenzierte Impfungen, PF 502, 3003 Bern 9; www.impfo.ch
- 6 Heilmittelgesetz HMG Art. 59 und Verordnung, www.swissmedic.ch
- 7 Swissmedic Richtlinien: Meldungen von Qualitätsmängeln www.swissmedic.ch unter: Fachpersonen / Marktüberwachung / Pharmacovigilance
- 8 Schweiz. Tropeninstitut, 4004 Basel www.sti.ch
- 9 www.dokumed.ch

Kontakt Impfkodex Heinz Weder,
Postfach 11, CH-9105 Schönengrund
weder46@bluewin.ch

HVS Homöopathie Verband Schweiz
info@hvs.ch
www.hvs.ch

Impfkodex der Berufsverbände der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin

Impfkodex 1. Juni 2008

Oltten, 15. Dezember 2007

Einleitung

Eltern, Erziehungsverantwortliche, Ferienreisende⁸ und andere Personen sind gleichermassen von der Frage betroffen, welche Impfungen zu welchem Zeitpunkt sinnvoll sind.

Es ist das Ziel der verantwortlichen Gesundheitsbehörden, Infektionskrankheiten von Kindern und Erwachsenen durch eine hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung auszurotten oder zumindest mögliche schwere Komplikationen dieser Erkrankungen zu verhindern.¹

Impfkritische Berichte, Erfahrungen aus dem Bekanntenkreis, Gegenindikationen und Meldungen über Erkrankungen trotz Impfungen, lassen einen Teil der Bevölkerung zweifeln ob Impfungen in jedem Einzelfall sinnvolle vorbeugende Massnahmen sind. Impfungen sollen Infektionskrankheiten verhindern. Sie können aber in Einzelfällen schwere unerwünschte Nebenwirkungen verursachen.^{1/5}

In den Praxen der nichtärztlichen alternativ- und komplementärmedizinischen Therapeuten und Therapeutinnen kommt deshalb dem sachlichen, differenzierten Impfgespräch eine grosse Bedeutung zu. Dieses soll ohne Zeitdruck und mit der nötigen Sorgfalt geführt werden.

Die Förderung der Gesundheitskompetenz ist eine der Kernaufgaben der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin.

Die Verbandsmitglieder der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin setzen sich dafür ein, dass die Ratsuchenden in die Lage versetzt werden, selbst die gesundheitlichen Entscheidungen zu treffen, welche ihnen angemessen erscheinen.^{3/4}

Freiwilligkeit¹

In der Schweiz ist es jedermann freigestellt, sich impfen zu lassen oder nicht. Nur die Kantone: FR; GE; NE, verlangen die Impfung gegen Diphtherie.

Einschränkung²

Bei Ausbruch einer Pandemie kann die Impffreiheit durch behördlichen Erlass eingeschränkt oder aufgehoben werden. Zur Einreise in einige Länder ist der Nachweis bestimmter Impfungen notwendig.

Das Impfgespräch

Ein sorgfältiges und differenziertes Impfgespräch beinhaltet folgende Informationen:

- dass das Stillen in den ersten Lebenswochen als eine Voraussetzung für einen passiven Infektionsschutz gilt (Leihimmunität).
- dass nur Ärztinnen/Ärzte impfen dürfen und deshalb die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften tragen.
- dass vor der Impfung eine Untersuchung notwendig ist, und dass die informierte Zustimmung der zu impfenden Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend vorliegen muss.^{1/6}
- über den aktuelle Impfplan des BAG und die Empfehlungen der Ärzte für differenziertes Impfen.^{1/5}
- über den normalen Verlauf von Infektionskrankheiten, besonders von Kinderkrankheiten, sowie über Komplikationen und Verhaltensmassnahmen um solche bei Erkrankungen zu vermeiden.
- dass eine familiäre oder persönliche Disposition für Allergien, akute und chronische Erkrankungen und allfällig vorliegende Immunschwächen vorgängig abgeklärt werden müssen, weil Impfungen zu unerwünschten Immunreaktionen und in Einzelfällen zu schweren Erkrankungen führen können.^{1/5/6}
- dass auch natürliche Krankheiten in Einzelfällen zu schwerwiegenden Erkrankungen führen können.^{1/6}
- dass ein Antikörpernachweis keine Garantie für eine Immunität gegen die geimpfte Infektionskrankheit ist.⁵
- in welchen Fällen Impfstoffhersteller⁹ von einer Impfung abraten.
- über die Meldepflicht^{6/7} bzw. Meldemöglichkeit unerwünschter Impferscheinungen (UIE) laut Heilmittelgesetz und Verordnungen.⁷
- über Therapiemöglichkeiten, wenn Eltern von ihrem Recht Gebrauch machen, sich gegen Impfungen zu entscheiden, oder wenn eine Impfung nicht zur gewünschten Immunität führte.

Gesundheitskompetenz^{3/4}

Dieses Werte Modell beruht auf der Fähigkeit informierter Personen, in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die Gesundheit auswirken. Sie ersetzt das bisherige Werte Modell in der Medizin, bei dem der Arzt für den Patienten entschieden hat.³

Die kritische Gesundheitskompetenz⁴ bezieht sich auf eine kritische Beurteilung der Informationen aus dem Gesundheitssystem und auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Gesundheitswesens.

In der Schweiz ist es jedermann freigestellt, sich impfen zu lassen oder nicht. Nur die Kantone: FR; GE; NE, verlangen die Impfung gegen Diphtherie.

Vor jeder Impfung den Beipackzettel lesen !

Pflicht zur Meldung unerwünschter Impfreaktionen

- Der Arzt, die Ärztin ist verpflichtet, die vorgenommene Impfung zu dokumentieren und mit der Herstellungsnummer und dem Namen des verwendeten Impfstoffes in den persönlichen Impfpass einzutragen.^{6/7}
- Treten vermutete, unerwünschte Impferscheinungen (UIE) auf, ist jede Fachperson die zur Abgabe, Anwendung oder Verschreibung von Arzneimitteln berechtigt ist, gesetzlich verpflichtet, diese an die zuständige Stelle zu melden unter Angabe des Impfdatums, des Impfstoffes und der Herstellungsnummer (Lot. Nr.).⁷
- Es genügt, wenn ein Zusammenhang zwischen einer Impfung und einer unerwünschten Wirkung vermutet wird. Meldungen können auch von betroffenen Personen gemacht werden.⁷

Meldungen von Qualitätsmängeln an www.swissmedic.ch